



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2016/0855  
**Datum:** 08.11.2016

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	30.11.2016	öffentlich

### Tagesordnung

48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße – Teil A

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil A
3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

### Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

- 1. zu T1, Landwirtschaftskammer NRW**  
mit Schreiben vom 13.04.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird angeregt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

-die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,  
-den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder  
-die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

#### Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesen Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall wird der erforderliche externe Ausgleich voraussichtlich über einen Betreuungsvertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Pflege einer Feuchtgrünlandfläche sichergestellt.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

## **zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung**

mit Schreiben vom 03.05.2016

#### Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

#### Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

#### Stellungnahme:

Bodenschutz

Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden. Es ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Widernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Es wird angeregt zur Bilanzierung das "Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte" des Planungsbüros Ginster und Steinheuer zu verwenden.

Abwägung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht erstellt. Der Hinweis wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung einbezogen.

Stellungnahme:

Grundwasserschutz

Es wird angeregt, einen Hinweis bezüglich des unter Punkt 4.2 der Begründung zur 48. Änderung des FNP dargestellten Hinweises zur möglichen Bildung von oberflächennahem Schichtenwasser in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Stellungnahme:

Landschaft und Naturschutz

Im weiteren Verfahren sind der Umweltbericht und die bereits durchgeführte Artenschutzprüfung vorzulegen.

Abwägung:

Neben der Planzeichnung und der Begründung wird auch der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich einsehbar sein. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Rahmen der 48 FNP-Änderung Teil A nicht durchgeführt. Sie ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde in die Begründung Teil I und Teil II übernommen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine

Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- DB Energie GmbH
- Pledoc GmbH
- Amprion GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Westnetz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- RSAG AöR

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

- 2. Dem vorgestellten Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße – Teil A wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße – Teil A - mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

## **Begründung**

### **Verfahren**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 10.03.2016 wurden der Aufstellungsbeschluss für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 04.04. – 18.04.2016 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2016 am Verfahren beteiligt. Eine Liste der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen ist der Vorlage beigelegt. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Abwägung zu den abwägungsrelevanten Trägerstellungnahmen ist im Beschlussvorschlag formuliert. In der Sitzung am 30.11.2016 soll die Abwägung dem Rat zum Beschluss empfohlen, der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil A und die öffentliche Auslegung beschlossen werden.

Am 15.03.2016 wurde eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung gestellt. Mit Schreiben vom 13.04.2016 wurde seitens der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass gegenüber der beabsichtigten 48. Änderung des Flächennutzungsplanes keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Die in dem Schreiben vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche, die bislang im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Das Plangebiet ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Striefen, Flur 1, Flurstücke Nr. 562, 563, 623 sowie Flur 29, Flurstück 347 tw.

### **Angaben zu übergeordneten Planungen**

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) ausgewiesen.

### **Gegenstand der Planänderung**

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im beschlossenen Entwurf zur FNP-Neuaufstellung ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche vorgesehen. Eine Einzeländerung ist hier erforderlich, da die gesamte FNP-Neuaufstellung noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Wohnungsmarktuntersuchung für die Region Bonn kommt unter Berücksichtigung gutachterlicher Bewertungen 1995 zum Ergebnis, dass das Gebiet Hennef Ost dann als strukturell bedeutsam für die Wohnungsmarktregion Bonn / Rhein-Sieg einzustufen ist, wenn die Gewerbe- und Sonderbauflächen bei Hossenberg entwickelt werden und / oder am Südrand von Weldergoven ein neuer S-Bahn-Haltepunkt eingerichtet werden kann.

Die Stadt Hennef hat deshalb eine städtebauliche Rahmenplanung für den Gesamttraum Hennef -Östlicher Stadtrand erarbeiten lassen. Der Rahmenplan wurde mit Abschlussbericht Stand Juni 2001 vorgelegt und sieht die Entwicklung eines neuen Siedlungsraumes mit ca. 750 Wohneinheiten im Bereich südlich und nördlich der Bahntrasse und einen neuen S-Bahn-Haltepunkt vor. Anschließend wurde die Rahmenplanung auf den Planungsstand von 2003 fortgeschrieben. Die Ziele der Rahmenplanung wurden inzwischen weitgehend erreicht, Schule, Kita, Bahnhaltepunkt und Wohnungsneubauten wurden realisiert.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 01.52 Teil A ist Teil des Rahmenplangebietes. Vorgesehen ist laut Rahmenplan eine ein- bis zweigeschossige Bebauung in Form von Geschosßbau, Stadt- oder Reihenhäusern sowie als Einzelhäuser mit geringerer baulicher Dichte.

Die in den anschließenden rechtskräftigen Bebauungsplänen realisierte geringere bauliche Dichte führt zu hohen Qualitäten bei größeren Grundstücken und einer individuelleren Bebauung. Durch eine konsequente Südausrichtung der Wohnseiten der meisten Häuser wird auch dem Klimaschutz Rechnung getragen. An die leicht verdichtete Wohnbebauung entlang der Straßen soll eine offene Einzel- oder Doppelhaus-Bebauung anschließen. An der Blankenberger Straße ist ein Mehrfamilienhaus vorgesehen.

### **Städtebauliches Konzept**

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ein Konzept für den Teilbereich A zugrunde. Der städtebauliche Entwurf, basiert auf der Weiterentwicklung des städtebaulichen Konzeptes der Stadt Hennef, und geht von kleinen Hausgruppen mit Einzel- und Doppelhäusern aus, welche durch eine eingehängte Straßenschleife erschlossen werden. An der Blankenberger Straße ist die Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus vorgesehen.

Alle Häuser werden in der Kubatur der umgebenden Einfamilienhäuser als 2-geschossige Gebäude mit Dachaufbau, auch Staffelgeschoss, geplant. Auf diese Weise werden insgesamt ca. 49 WE als Einfamilienhäuser und ein Mehrfamilienhaus neu errichtet.

Ein zentraler Weg, führt über einen kleinen Spielplatz im Teil B auf einer privaten Grünfläche weiter in das Teilgebiet A hinein und verbindet so die zwei Baugebiete.

### **Erschließung**

Das Gebiet wird durch die Lise-Meitner-Straße und die Blankenberger Straße erschlossen. Mit der Lage an der Blankenberger Straße ist das Plangebiet optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die Anbindung an das regionale Straßennetz ist durch die direkte Lage an der L333n (Europaallee) gegeben.

Der öffentliche Personennahverkehr ist in der Bodenstraße mit Haltestelle am S-Bahn-Haltepunkt vorhanden.

Die vorhandenen südlich angrenzenden öffentlichen Erschließungsanlagen Meiersheide bleiben von der Neuweisung der Wohnbauflächen unberührt. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Lise-Meitner-Straße und Blankenberger Straße, die allerdings in ihrem Querschnitt (insbesondere die Anlegung von Gehwegen) neu gestaltet werden muss.

### **Berücksichtigung von Natur und Landschaft /Umweltbericht**

Der Umweltbericht ist als Anhang der Begründung beigefügt und kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Auswirkungen des Planvorhabens auf die schutzwürdigen Biotope sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Um im Rahmen der Bauleitplanung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrechtliche Prüfung) ausschließen zu können, sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere die Vermeidungsmaßnahme, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsvorhaben zu berücksichtigen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt. Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden werden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, sodass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

*Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die Beschlussvorlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme zur Einsichtnahme.*

### Auswirkungen auf den Haushalt

- |  |  |        |
|--|--|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen                                 | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |        |
|  | Sachkosten:                                  | €      |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten   | Personalkosten:                              | €      |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig  | Höhe des Zuschusses                          | €<br>% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,                       | HAR:   | €      |
| Haushaltsstelle:   | Lfd. Mittel:                                 | €      |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag:                                      | €      |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich                                   | Betrag:                                      | €      |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen  | Betrag                                       | €      |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen                                      | Art:   |        |
|  | Höhe:  | €      |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen   |  |        |

### Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- |                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein            | <input checked="" type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. ) |
| der Jugendhilfeplanung    | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. )            |

## Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 08.11.2016  
In Vertretung

## Anlagen

- Übersicht Geltungsbereich
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 2
- 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Stand: 17.11.2016
- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn  
Stand: 17.11.2016
- Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof  
Stand: 17.11.2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 01.52 A – Hennef – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (hier: Zusammenfassung)  
Verfasser: Büro Kreuz/Ing.-Büro I. Rietmann, Aachen/Königswinter  
Stand: 15.09.2016